

# Merkblatt über grundsätzliche lebensmittelrechtliche Anforderungen beim Inverkehrbringen von Honig

## 1. Definition des Begriffes "Honig"

- Anlage 1 der Honigverordnung: natursüßer Stoff, der von Honigbienen erzeugt wird
  - Bienen nehmen Nektar von Pflanzen oder Sekrete lebender Pflanzenteile oder sich auf den lebenden Pflanzenteilen befindende Exkrete von an Pflanzen saugenden Insekten auf
  - durch k\u00f6rpereigene spezifische Stoffe werden Nektare, Sekrete oder Exkrete umgewandelt, einlagert, dehydratisiert und in den Waben des Bienenstocks gespeichert und reifen gelassen

## • ergänzend:

- besteht überwiegend aus verschiedenen Zuckerarten, insbesondere aus Fructose und Glucose, sowie aus organischen Säuren, Enzymen und beim Nektarsammeln aufgenommenen festen Partikeln
- Farbe: farblos bis dunkelbraun
- Konsistenz: flüssig, dickflüssig oder teilweise bis durchgehend kristallin
- Unterschiede in Geschmack und Aroma werden von der jeweiligen botanischen Herkunft bestimmt

### • Erzeugnisse der Anlage 1:

- Blütenhonig
- Nektarhonig
- Honigtauhonig
- Wabenhonig
- Scheibenhonig
- Honig mit Wabenteilen
- Wabenstücke in Honig
- Tropfhonig
- Schleuderhonig
- Presshonig
- gefilterter Honig
- Backhonig
- Gewinnung und Bearbeitung nach 1.2 der Leitsätze für Honig:
  - aus gedeckelten, brutfreien Waben als reifer Honig durch Schleudern, Pressen oder Austropfen gewonnen
  - nur Presshonig darf mit Wärmezufuhr gewonnen werden



### 2. Allgemeine Anforderungen

- Anlage 2 der Honigverordnung:
  - darf keine anderen Stoffe als Honig enthalten
  - muss frei von organischen (Insektenteile, ...) und anorganischen (Sandkörner,...) honigfremden Stoffen sein
  - darf keine Pollen oder honigeigene Stoffe entzogen werden, gefiltertem Honig dürfen jedoch Pollen entzogen werden
  - darf keinen künstlich veränderten Säuregrad aufweisen
  - darf keinen artfremden Geruch oder Geschmack aufweisen
  - darf nicht in Gärung übergegangen oder bereits gegoren sein
  - darf nicht zu stark erhitzt werden, damit es nicht zu einer erheblichen bzw. vollständigen Enzyminaktivierung kommt
- 1.2 der Leitsätze für Honig:
  - keine honigeigenen Stoffe dürfen entzogen werden
  - bei Zusatz anderer Lebensmittel z.B. Nüsse, Früchte, etc. darf das Erzeugnis nicht mehr "Honig" genannt werden

#### 3. Spezifische Anforderungen

- Anlage 2 der Honigverordnung:
  - Zuckergehalt (Summe aus Fructose und Glucose, Saccharose)
  - Wassergehalt
  - Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen
  - elektrische Leitfähigkeit
  - Gehalt an freien Säuren
  - HMF-Gehalt (5-Hydroxymethylfurfural)
  - Diastase-Zahl nach Schade
- Leitsätze für Honig:
  - Beschreibung der allgemeinen Verkehrsauffassung von Honigen (organoleptische, mikroskopische und chemisch-physikalische Eigenschaften) → Honige sind nach ihrer botanischen Herkunft geordnet
  - Festlegung von Beurteilungsmerkmalen für Honige besonderer Qualität ("Auslese", "feine Auslese", "feinste Auslese", "extra feine Auslese", "Premium")

## 4. Kennzeichnung von Honig

- nach VO (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung LMIV) und im Speziellen nach Honigverordnung
  - → Honig wird in Fertigpackung in Verkehr gebracht
  - Bezeichnung
  - Nettofüllmenge



- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- Herkunftsangabe
- Losnummer nach Loskennzeichnungsverordnung (LKV)
- → Art der Kennzeichnung:
  - an gut sichtbarer Stelle
  - gut lesbar
  - dauerhaft

#### • Bezeichnung:

- nach Anlage 1 der Honigverordnung festgelegte Bezeichnungen
- optional: eine Trachtangabe
  eine Angabe zur regionalen Herkunft
  Angabe über besondere Qualitätsmerkmale
- → Trachtenangabe: Honig besteht vollständig oder überwiegend (mindestens 50 %) aus den genannten Blüten oder Pflanzen

#### • <u>Füllmenge:</u>

- Angabe erfolgt nach Gewicht
- → gemäß Fertigpackungsverordnung (FPackV)
  - Angabe Füllmengenbereich nicht erlaubt

## • Herkunftsangabe:

- Angabe des Ursprungslandes (Art. 9 Abs. 1 lit. i. V. m. Art. 26 Abs. 5 lit. e LMIV) bzw. der Ursprungsländer (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 HonigV) in dem oder in denen der Honig erzeugt wurde
  - a) "Mischung von Honig aus EU-Ländern"
  - b) "Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern"
  - c) "Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern"

#### • Losnummer:

- kann entfallen, wenn Mindesthaltbarkeitsdatums mit Tag und Monat angegeben ist
- → ansonsten erfolgt Angabe nach Los-Kennzeichnungsverordnung (LKV)

## 5. Untersuchungsparameter

- organoleptische Merkmale (Aussehen, Geruch, Geschmack und Konsistenz)
- Mikroskopie (Bestimmung der botanischen Herkunft durch Pollenanalyse)
- Gesamtzuckergehalt



- Wassergehalt
- Gehalt an freien Säuren
- Gehalt an wasserunlöslichen Bestandteilen
- Elektrische Leitfähigkeit
- 5-Hydroxymethylfurfural
- Diastase-Zahl
- Saccharaseaktivität
- Glycerin und Ethanol (Verdacht auf mögliche Gärung)
- eventuell: Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Schwermetalle